

## **Mitteilungsvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0258/2010**  
**öffentlich**

| <b>Gremium</b>       | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Art der Behandlung</b> |
|----------------------|----------------------|---------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 29.06.2010           | Beratung                  |

### **Tagesordnungspunkt**

### **Vorschläge zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**

### **Inhalt der Mitteilung**

Der Landtag hat am 25.10.2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) beschlossen, das zum 01.08.2008 in Kraft getreten ist und das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst hat.

Nach Ablauf des ersten KiBiz-Jahres 2008 / 2009 hat die Verwaltung des Jugendamtes Erfahrungen zusammengetragen, die mit dem neuen Gesetz gemacht wurden, und sie in 10 Punkten zusammengefasst, wo Änderungen am KiBiz vorgenommen werden sollten.

Die Vorschläge basieren auf

- den Beratungsergebnissen der Leiter/innen-Konferenzen, die die Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder am 23. und 24.09.2009 durchgeführt hat,
- den Beratungen mit den Fachberater/innen der freien Träger am 10.11.2009,
- dem fachlichen Austausch mit Elternvertretern auf dem Elternräteseminar am 30.01.2010,
- dem fachlichen Austausch mit Mitarbeiter/innen anderer Jugendämter und
- dem fachlichen Austausch innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach.

Die Umstellung auf ein neues Gesetz bedarf immer einer Übergangs- und Eingewöhnungszeit; die sich daraus ergebende Unsicherheit und Unruhe, aber auch ein gewisses Maß an Unmut sind zwangsläufige Begleiterscheinungen, die nicht Maßstab für eine kritische Überprüfung des KiBiz sein konnten. Vielmehr ging es um die Frage, ob das neue Gesetz alle Träger in die Lage versetzt, ein kind- und familiengerechtes Angebot bereitzuhalten, und ihnen zugleich ermöglicht, ihrer Verantwortung als Arbeitgeber gerecht zu werden.

Der Landtag hat mit § 28 über die Berichtspflicht der Landesregierung und sich selbst eine Überprüfung des KiBiz verordnet: „Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.“

Die Kritikpunkte an dem neuen Kindergartengesetz, die in Bergisch Gladbach zusammengetragen wurden, sind zugleich in Vorschläge umgemünzt worden, wie eine Weiterentwicklung des KiBiz aussehen könnte. Diese Vorschläge sind als Beitrag zur Überprüfung des KiBiz gemäß § 28 zu verstehen.

## 10 Punkte zur Novellierung des KiBiz

### (1) Rechtsanspruch für Zweijährige nicht mehr gesondert regeln

Ab dem 1. August 2013 gilt kraft Bundesrecht für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres der individuelle Rechtsanspruch auf einen Platz in Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte. Die Landesregierung hat wiederholt ihre Absicht bekundet, entsprechend der KiBiz-Entschießung des Landtags als Zwischenschritt zum 1. August 2010 den Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres einzuführen. Die Entschießung ist bisher nicht in Landesrecht umgesetzt worden. Sollte die (neue) Landesregierung sich die KiBiz-Entschießung zu eigen machen, wäre eine Umsetzung frühestens zum 01.08.2012 möglich, also erst ein Jahr vor dem Wirksamwerden der bundesgesetzlichen Regelung. Für ein Jahr dürfte sich aber eine landesrechtliche Sonderregelung kaum lohnen, weshalb darauf verzichtet werden sollte.

### (2) Betriebskindertagesstätten in die öffentliche Förderung einbeziehen

Wir empfehlen, die Betriebskosten der Kindertagesstätten von Betrieben wie kommunale Kindertagesstätten zu fördern. Das Werben von Bund und Land, die Betriebe mögen sich stärker für die Betreuung der Kinder ihrer Beschäftigten engagieren, sollte dadurch untermauert werden, dass alle betrieblichen Kindertagesstätten in die gesetzliche Betriebskostenförderung einbezogen werden. Die Ergänzung des KiBiz könnte wie folgt lauten (Ergänzung *kursiv*): Nach § 20 Absatz 1 Satz 4 der neue Satz 5: „Der Zuschuss beträgt 79 v.H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um einen Betrieb handelt, der vorwiegend für die Kinder seiner Beschäftigten eine Kindertagesstätte betreibt.“ Und nach § 21 Absatz 1 Ziffer 4: „5. § 20 Absatz 1 Satz 5: 30,0 v. H.“

|           |       |
|-----------|-------|
| Land      | 30 %  |
| Jugendamt | 30 %  |
| Eltern    | 19 %  |
| Betrieb   | 21 %  |
| insgesamt | 100 % |

Danach verbliebe für die Betriebe ein Trägeranteil an den Betriebskosten ihrer Kindertagesstätten von 21 %. Dieser Eigenanteil, der dem der Kommunen an ihren Kindertagesstätten entspricht, liegt nach unserem Vorschlag bewusst spürbar unter dem Anteil von 54 %, den die Betriebe nach § 20 Absatz 4 GTK für Belegplätze aufzubringen hatten; denn der hohe Trägeranteil nach dem GTK hat die Betriebe kaum motiviert, sich für betriebliche Kinderbetreuung zu engagieren.

### (3) Regelung über auswärtige / gemeindefremde Kinder aufnehmen

Im KiBiz wurde die Förderung von Kindpauschalen für gemeindefremde Kinder nicht geregelt. Begründet wurde das damit, dass sich die Kommunen untereinander über einen Finanzausgleich verständigen sollen und dies keiner gesetzlichen Regelung bedarf.

Nach unseren Beobachtungen ist es schwierig / kaum möglich, zu solchen Vereinbarungen zu

kommen, weil die Interessenlagen der Kommunen zu unterschiedlich und die haushaltsrechtlichen Zwänge zu groß sind: Die einen wollen den Finanzausgleich; die anderen weigern sich, weil sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind und weil sie ggf. als Kommune mit Haushalts-sicherungskonzept oder Nothaushalt von ihrer Kämmerei und ihrer Kommunalaufsicht dafür mangels gesetzlicher Verpflichtung keine Genehmigung erhalten.

Das Problem wird sich noch verschärfen, wenn die Förderung der Kindertagesstätten von Betrieben eingeführt werden sollte. Denn ein Erfordernis für Kindertagesstätten in betrieblicher Trägerschaft besteht insbesondere da, wo die Wohnortkommunen der Beschäftigten kein ausreichendes Kita-Angebot vorhalten.

Formulierungsvorschlag, § 18 Abs. 2 Satz 2 KiBiz wie folgt zu ergänzen (Ergänzung *kursiv*):  
„Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Bei gemeindefremden Kindern ist die Bedarfsfeststellung grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass die Wohnortkommune einen finanziellen Ausgleich in Höhe des kommunalen Anteils gewährt; ein Verzicht auf die Ausgleichszahlungen ist möglich.“

Diese vorgeschlagene offene Formulierung belässt den Kommunen, die aus wirtschafts- oder standortpolitischen Gründen keine Ausgleichszahlungen wünschen, die Möglichkeit, auf solche Regelungen zu verzichten.

#### **(4) Betreuungsbudget von bis zu 55 Wochenstunden einfügen**

Wir empfehlen, das KiBiz um das Wochenzeitbudget bis 55 Stunden zu ergänzen und dafür entsprechend höhere Kinderpauschalen anzusetzen. Das Betreuungsbudget von 45 Wochenstunden deckt in manchen Fällen nicht den Betreuungsbedarf der Eltern ab, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen; bei einer Wochenarbeitszeit der Eltern von 40 Stunden zuzüglich mindestens 2,5 Stunden für Arbeitspausen (täglich mindestens 30 Minuten) verbleiben maximal 2,5 Wochenstunden an Wegzeiten zwischen Kindertagesstätte und Arbeitsplatz der Eltern (für den einfachen Weg also maximal 15 Minuten). Ferner deckt die tägliche Öffnungszeit von 7:30 bis 16:30 Uhr, die viele Kindertagesstätten aus dem Wochenzeitbudget von 45 Stunden abgeleitet haben, nicht die Betreuungszeiten ab, die viele Eltern benötigen. Die Elternbefragung, die die Stadt Bergisch Gladbach im Frühjahr 2009 durchgeführt hat, ergab für 17,1 % der Kinder im Alter bis sechs Jahren einen Betreuungsbedarf von mehr als 45 Wochenstunden. Die Städte Bochum, Gelsenkirchen und Herne und die Städte im Kreis Recklinghausen haben aufgrund dieser Sachlage gemeinsam eine Elternbeitragssatzung entwickelt, die längere Öffnungszeiten der Kindertagesstätten und wöchentliche Betreuungszeiten von mehr als 45 Wochenstunden vorsieht. Um aber die Kindertagesstätten in die Lage zu versetzen, die längeren Öffnungszeiten und Betreuungszeiten anbieten zu können, ist eine höhere Betriebskostenförderung erforderlich. Konkret empfehlen wir, die Anlage zu § 19 über die Kindpauschalen wie folgt zu ergänzen (Werte der Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2008 / 2009; Ergänzung *kursiv*):

| <b>Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung</b> |                   |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Gruppenform I a – 25 Wochenstunden                                        | 4.288,70 €        |
| Gruppenform I b – 35 Wochenstunden                                        | 5.746,70 €        |
| Gruppenform I c – 45 Wochenstunden                                        | 7.369,75 €        |
| <i>Gruppenform I d – 55 Wochenstunden</i>                                 | <i>8.910,28 €</i> |
| <b>Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren</b>              |                   |

|                                                                   |                    |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Gruppenform II a – 25 Wochenstunden                               | 8.841,70 €         |
| Gruppenform II b – 35 Wochenstunden                               | 11.863,40 €        |
| Gruppenform II c – 45 Wochenstunden                               | 15.215,20 €        |
| <i>Gruppenform II d – 55 Wochenstunden</i>                        | <i>18.401,95 €</i> |
| <b>Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter</b> |                    |
| Gruppenform III a – 25 Wochenstunden                              | 3.165,24 €         |
| Gruppenform III b – 35 Wochenstunden                              | 4.225,36 €         |
| Gruppenform III c – 45 Wochenstunden                              | 6.771,85 €         |
| <i>Gruppenform III d – 55 Wochenstunden</i>                       | <i>8.575,16 €</i>  |

Die Ableitung der Kindpauschalen für 55 Wochenstunden ist in der Anlage dargelegt.

#### **(5) Personalstunden gemäß Anlage zu § 19 KiBiz finanzierbar machen**

Derzeit gibt es drei verschiedene Regelungen zur personellen Besetzung:

- Personalstunden gemäß Anlage zu § 19 KiBiz (KiBiz-Tabelle),
- die Mindestbesetzung nach Personalvereinbarung (KiBiz-Werte ohne Zusatzstunden) und
- die personelle Besetzung gemäß den Empfehlungen der Landesjugendämter („Personalrechner“).

Die im KiBiz ausgewiesenen Personalstunden dürften auskömmlich sein, weil sie auch geeignet sind, in den meisten Fällen die weggefallenen „Personalpuffer“ auszugleichen.

„Personalpuffer“, die mit KiBiz weggefallen sind:

- Hort-Mitarbeiter/innen wurden häufig / in der Regel auch vormittags in Kindergarten-  
gruppen eingesetzt.
- Krippenkinder, die offiziell einen Ganztagsplatz hatten, wurden schon am frühen Nach-  
mittag abgeholt.
- Die Vorgabe für die Kleinen Altersgemischten Gruppen, im Jahresmittel mindestens 5  
Krippenkinder zu haben, wurde meistens unterschritten.
- Bei drei Tagesstättengruppen gab es zusätzlich eine gruppenübergreifend tätige Kraft; in  
besonderen Fällen wurde vom Landesjugendamt zusätzlich eine Kraft angeordnet.

Die Kindpauschalen lassen es in aller Regel nicht zu, die personelle Besetzung gemäß KiBiz-Tabelle vorzunehmen. Die Mindestbesetzung gemäß Personalvereinbarung ist gewährleistet; das Mehr gemäß „Personalrechner“ bereitet einigen Trägern schon Schwierigkeiten. Um Träger in die Lage zu versetzen, ihre Kindertagesstätten gemäß KiBiz-Tabelle mit Personal auszustatten, ist eine entsprechende Anhebung der Kindpauschalen erforderlich. Die derzeit gültigen Pauschalen sind auch wegen der zwischenzeitlich beschlossenen tariflichen Kostensteigerungen, wegen des Anstiegs der Energiekosten und wegen der zusätzlich zu bewirtschaftenden Flächen, die durch die Erweiterung der Kindertagesstätten wegen des Ausbaus der Krippenplätze entstanden sind, nicht mehr auskömmlich. Deshalb sollten zum einen die Pauschalen überprüft und so angehoben werden, dass die Personalkosten gemäß KiBiz-Tabelle und die Sachkosten gedeckt werden können.

Zum anderen sollten die Kindpauschalen in der Weise angehoben werden, dass damit die tatsächliche Kostenentwicklung aufgefangen werden kann. Die Regelung des § 19 Absatz 2 „Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v.H.“ mag zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens angemessen gewesen sein. Die Erfahrungen zeigen aber, dass diese Steigerung von 1,5 % stark von der Kostenentwicklung der letzten Jahre abweicht. Es sollte eine Regelung gefunden werden, die die tatsächliche Kosten-

steigerung erfasst. Formulierungsvorschlag für die Neufassung des § 19 Absatz 2 (Ergänzung kursiv): „Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich jeweils zum 1. August, erstmals für das Kindergartenjahr 20011/2012, um einen vom-Hundert-Satz, der sich aus der Lohnerhöhung gemäß TvÖD (Gewichtung 80 %) und der Steigerung der Lebenshaltungskosten (Gewichtung 20 %) im vorangegangenen Kalenderjahr ergibt.“

#### **(6) Familienzentren und Sprachförderung in die Regelfinanzierung einbeziehen**

Zur besseren finanziellen Ausstattung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands empfehlen wir, die Landesförderung in die Fördersystematik des § 20 KiBiz zu verlagern. Geht man davon aus, dass etwa 25 % der Kinder einen zusätzlichen Sprachförderbedarf haben (Ergebnis der Sprachstandserhebung 2009: landesweit 24,0 %), so entspricht der jährliche Landeszuschuss pro Kind von 340 € einem Betrag von ca. 85 €, wenn er auf alle Kindergartenkinder umgelegt wird. Setzt man die 85 € dem Landesanteil an der Förderung nach § 20 gleich (schätzungsweise im Landesdurchschnitt 34 %), bezieht also Jugendamt und Träger in die Förderung mit ein, so ergibt sich eine Sprachförderpauschale je Kindergartenkind von jährlich 250 €. Um diesen Betrag sollten die Kindpauschalen ohne besonderen Antrag für Kinder über drei Jahren erhöht werden.

Die Idee und Konzeption der Familienzentren ist zu begrüßen und zu unterstützen. Die Erfahrungen aus den ersten Jahren zeigen aber, dass die Anforderungen an Kindertagesstätten, die als Familienzentren nach den Landesregelungen geführt werden, so hoch sind, dass viele Kindertagesstätten darunter „in die Knie“ gehen. Damit die Kindertagesstätten den Anforderungen ohne Selbstausbeutung / -ruinierung gerecht werden können, ist für Familienzentren eine Erhöhung der Pauschale dringend erforderlich, um damit zusätzliches Personal für die zusätzlichen Aufgaben finanzieren zu können. Wir empfehlen, die jährliche Pauschale für Familienzentren von 12.000 € auf 35.000 € zu erhöhen. Die Refinanzierung sollte unseres Erachtens in der Weise erfolgen, dass diese Pauschale wie die Kindpauschalen anteilig von Land, Jugendamt und Träger aufgebracht werden; der Landesanteil von ca. 34 % ergibt dann die ca. 12.000 €. Folgt man diesem Vorschlag, wäre die Regelung des § 21 Absatz 3 in geänderter Fassung nach § 20 zu verschieben.

#### **(7) Bundesmittel für Krippenplätze und Plätze in Tagespflege an Kommunen weiterleiten und in die KiBiz-Förderung einbeziehen**

Die Fördersystematik bei den Betriebskosten ist von dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) übernommen worden. Danach ergibt sich die Landesförderung aus den anererkennungsfähigen Betriebskosten, die nach Abzug des Trägeranteils und Elternbeitragsaufkommens je zur Hälfte von Land und Jugendamt getragen werden. Beispiel für einen finanzschwachen Träger nach § 20 Absatz 1 Satz 2: 100 % abzüglich Trägeranteil von 9 % und angenommenem Elternbeitragsaufkommen von 19 % = 72 %, verteilt je zur Hälfte auf Land und Jugendamt = 36 %. Es war im gesamten Gesetzgebungsverfahren nie davon die Rede, dass das Land seinen hälftigen Anteil an der Betriebskostenförderung kürzen und durch Betriebskostenmittel des Bundes wieder aufstocken will. Wäre dies auch nur angedeutet worden, hätten sich die kommunalen Spitzenverbände mit allen Mitteln dagegen gewehrt.

Es ist mehr als ein Gebot der Fairness, dass das Land die Bundesmittel ungeschmälert an die Jugendämter weiterleitet. So wie es im Land die Begehrlichkeiten des Finanzministers gibt, gibt es bei den Kommunen die Begehrlichkeiten der Kämmerer. Um sicherzustellen, dass die

Bundesmittel bei den Kommunen an der richtigen Stelle ankommen und um zugleich Verwaltungsaufwand zu sparen, empfehlen wir, die Landesförderung gemäß § 21 Absatz entsprechend zu erhöhen. Die Bundeszuweisungen zu den Betriebskosten für Nordrhein-Westfalen betragen ab 2013 jährlich 156,8 Mio €. Dies entspricht bei einem Zuschussvolumen des Landes von über 1.000 Mio € pa. einem Zuschlag von ca. 15 %; übertragen auf den Förderanteil des Landes entspricht dies einer Erhöhung der Fördersätze um ca. 5 Prozentpunkte:

- Kirchliche Träger 41,5 % (statt 36,5 %)
- Andere freie Träger 41,0 % (statt 36,0 %)
- Elternvereine 43,5 % (statt 38,5 %)
- Kommunen und Betriebe 35,0 % (statt 30,0 %)

#### **(8) Bei Senkung / Abschaffung der Elternbeiträge den Mitnahmeeffekt bedenken**

In der öffentlichen Diskussion über beitragsfreie Kindergartenjahre oder die gänzliche Freistellung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten wird der wahrscheinliche Mitnahmeeffekt vernachlässigt, d.h. die Buchung längerer und damit für die öffentlichen Haushalte teurerer Betreuungsbudgets. Spielt es für die Eltern finanziell keine Rolle, ob sie einen Betreuungsplatz für 25 oder für 45 Wochenstunden vereinbaren, werden sie in der Regel den 45-Stunden-Platz wählen.

Sollte man zu dem Konsens kommen, die Elternbeiträge zu senken oder abzuschaffen, empfehlen wir, lediglich die „pädagogische Grundversorgung“ von 25 Wochestunden beitragsfrei zu stellen. Wählen Eltern für ihr Kind einen 35-, 45- oder 55-Stunden-Platz, sind gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern Beiträge für 10, 20 oder 30 Wochenstunden zu entrichten. Wir unterstellen, dass die ausfallenden Elternbeiträge von Land und Kommunen je zur Hälfte getragen werden. Wir nehmen an, dass für 10, 20 bzw. 30 Wochenstunden etwa 10 % der Betriebskosten durch die Elternbeiträge aufgebracht werden können (statt der derzeit vom Land angenommenen 19 %). Bei gleicher Verteilung der 9 % auf Land und Kommunen erhöhen sich die Fördersätze des Landes um 4,5 Prozentpunkte:

- Kirchliche Träger 46,5 % (statt 41,5 %)
- Andere freie Träger 46,0 % (statt 41,0 %)
- Elternvereine 48,5 % (statt 43,5 %)
- Kommunen und Betriebe 40,0 % (statt 35,0 %)

#### **(9) Anteil an Plätzen in Kindertagespflege realistisch einschätzen**

In einer von den kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag zu gebenden Befragung sollte bei den Eltern, die für ihre Kinder im Alter bis drei Jahren einen Betreuungsbedarf haben, erhoben werden, wie viele einen Platz in einer Kindertagesstätte (Krippenplatz) und wie viele einen Platz in Kindertagespflege wünschen. In die Finanzplanung des Landes (ebenso wie bei der des Bundes) wird unterstellt, dass 30 % der Plätze für Kinder im Alter bis drei Jahren in Kindertagespflege bereitgehalten werden sollen. Wir sind sicher, dass dieser Anteil völlig unrealistisch und viel zu hoch gegriffen ist. Wir rechnen damit, dass es allenfalls 10 % aller U-3-Plätze sein werden (marktwirtschaftlich gesprochen: für so viele Plätze in Kindertagespflege gibt es weder Anbieter noch Nachfrager).

#### **(10) Personalvereinbarung grundlegend revidieren**

Die Personalvereinbarung mit ihrer Ergänzung zur Qualifizierung der Kinderpflegerinnen ist völlig ungeeignet, weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht den Personalbedarf in den Kindertagesstätten zu decken. Zum einen ist es dringend erforderlich, das Ausbildungsniveau der Mehrzahl der pädagogisch tätigen Kräfte auf EU-Niveau = Fachhochschulniveau anzuheben. Diese Anhebung wird zum anderen zur Attraktivierung des Erzieher/innen-Berufs beitragen, ohne die es nicht möglich sein wird, genügend junge Menschen für die diesen Beruf zu gewinnen. Der jetzt schon bestehende Mangel an Erzieher/innen wird sich in den nächsten Jahren noch verschärfen. Wenn seitens der Politik nicht gegengesteuert wird, wird die derzeit gültige Personalvereinbarung mangels Erzieher/innen Makulatur werden.

Als Grundlage für eine völlig neue Personalvereinbarung bietet sich unseres Erachtens die Regelung an, die die Bundesregierung 1996 im Rahmen des Europäischen Netzwerks Kinderbetreuung unterzeichnet hat. Danach sollen mindestens 60 % der direkt mit Kindern Beschäftigten über eine allgemein anerkannte dreijährige Basisausbildung auf Fachhochschulniveau (Bachelor-Abschluss) verfügen (vergleiche Ziel 26 des EU-Netzwerks Kinderbetreuung). Diese Regelung bedeutet zugleich, dass bis zu 40 % des pädagogisch tätigen Personals eine andere Qualifikation haben kann, was es auch zuließe, Erzieher/innen und Kinderpflegerinnen weiterhin zu beschäftigen, aber auch andere Professionen, die für die pädagogische Arbeit hilfreich sind (Künstler/innen, Musiker/innen, Sportler/innen, Handwerker/innen usw.).

Mit Blick auf die im KiBiz geforderte hohe Fachlichkeit, die durch den Entwurf der Bildungsempfehlung noch einmal unterstrichen wird, und mit Blick auf den sich abzeichnenden Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften ist eine Ausbildungsoffensive geboten. Die doppelten Abiturjahrgänge, die in den nächsten Jahren eine Ausbildung suchen, sollten zu einem guten Teil für den Erzieher/innenberuf gewonnen werden. Voraussetzung ist, dass in den nächsten Jahren an den Fachhochschulen die erforderlichen Ausbildungskapazitäten geschaffen werden.



## Anlage zu (4): Berechnung der Kindpauschalen für 55 Wochenstunden

Die Berechnung basiert auf den Kindpauschalen, die für das Kindergartenjahr 2008 / 2009 galten. Die Kindpauschalen wurden abgeleitet aus dem Mittelwert der Differenzen zwischen den Kindpauschalen für 25, 35 und 45 Wochenstunden. Alternativ könnten die Rechenwege herangezogen werden, die bei Aufstellung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zur Ermittlung der Kindpauschalen für 25, 35 und 45 Wochenstunden gewählt wurden.

### Gruppenform I

|         |                 |           |          |                            |
|---------|-----------------|-----------|----------|----------------------------|
| 25 Std. | 4.288,70        |           |          |                            |
|         |                 | Differenz | 1.458,00 |                            |
| 35 Std. | 5.746,70        |           |          |                            |
|         |                 | Differenz | 1.623,05 |                            |
| 45 Std. | 7.369,75        |           |          |                            |
|         |                 | Differenz | 1.540,53 | (Mittelwert aus 1.458,00 + |
|         |                 |           |          | 1.623,05)                  |
| 55 Std. | <b>8.910,28</b> |           |          |                            |

### Gruppenform II

|         |                  |           |          |                            |
|---------|------------------|-----------|----------|----------------------------|
| 25 Std. | 8.841,70         |           |          |                            |
|         |                  | Differenz | 3.021,70 |                            |
| 35 Std. | 11.863,40        |           |          |                            |
|         |                  | Differenz | 3.351,80 |                            |
| 45 Std. | 15.215,20        |           |          |                            |
|         |                  | Differenz | 3.186,75 | (Mittelwert aus 3.021,70 + |
|         |                  |           |          | 3.351,80)                  |
| 55 Std. | <b>18.401,95</b> |           |          |                            |

### Gruppenform III

|         |                 |           |          |                            |
|---------|-----------------|-----------|----------|----------------------------|
| 25 Std. | 3.165,24        |           |          |                            |
|         |                 | Differenz | 1.060,12 |                            |
| 35 Std. | 4.225,36        |           |          |                            |
|         |                 | Differenz | 2.546,49 |                            |
| 45 Std. | 6.771,85        |           |          |                            |
|         |                 | Differenz | 1.803,31 | (Mittelwert aus 1.060,12 + |
|         |                 |           |          | 2.546,49)                  |
| 55 Std. | <b>8.575,16</b> |           |          |                            |

